

Vorvereinbarung

Präambel

Diese Vorvereinbarung trifft Regelungen für Leistungen und sich daraus ergebende Kosten, die Dataport auf Wunsch des Kunden bereits in einem Zeitraum vor Abschluss eines umfassenden und abschließend regelnden, wirksamen Vertrags erbringen soll. Die Leistungen innerhalb des vorvertraglichen Zeitraums sollen der Reduzierung von Terminrisiken für die Bereitstellung der angestrebten Vertragsleistungen dienen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Kunde Senator für Justiz und Verfassung, Informations- und Kommunikationstechnik, Herr [REDACTED], Richtweg 16-22, 28195 Bremen beabsichtigt, Dataport mit dem Betrieb des Verfahren e²P (Produktions- und QS-Umgebung) im Rahmen des ERV zu beauftragen.

§ 2 Erstattung von Leistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Leistungen, die Dataport bis zum Wirksamwerden des beabsichtigten/abzuschließenden Vertrages für das in § 1 Abs. (1) genannte Vorhaben erbringt, nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- (2) Die Höhe ergibt sich aus dem Dataport RZ.Servicekatalog in der Version 2.2 und wird voraussichtlich **einmalig € 11.840,00 (Implementation Klassifizierung TVM) und jährlich € 121.361,21 (siehe Anlage 1, Preisblatt)** betragen. Liegen Informationen zur Erstellung/Aktualisierung von Aufwandsschätzungen vor, werden diese beigebracht.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Dataport Anwendung.
- (2) Diese Vorvereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten des abzuschließenden Vertrages.

Bremen

13.02.2017

Altenholz, 13.02.2017



Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber einen **jährlichen Festpreis** in Höhe von **insgesamt**

121.361,21 €

